

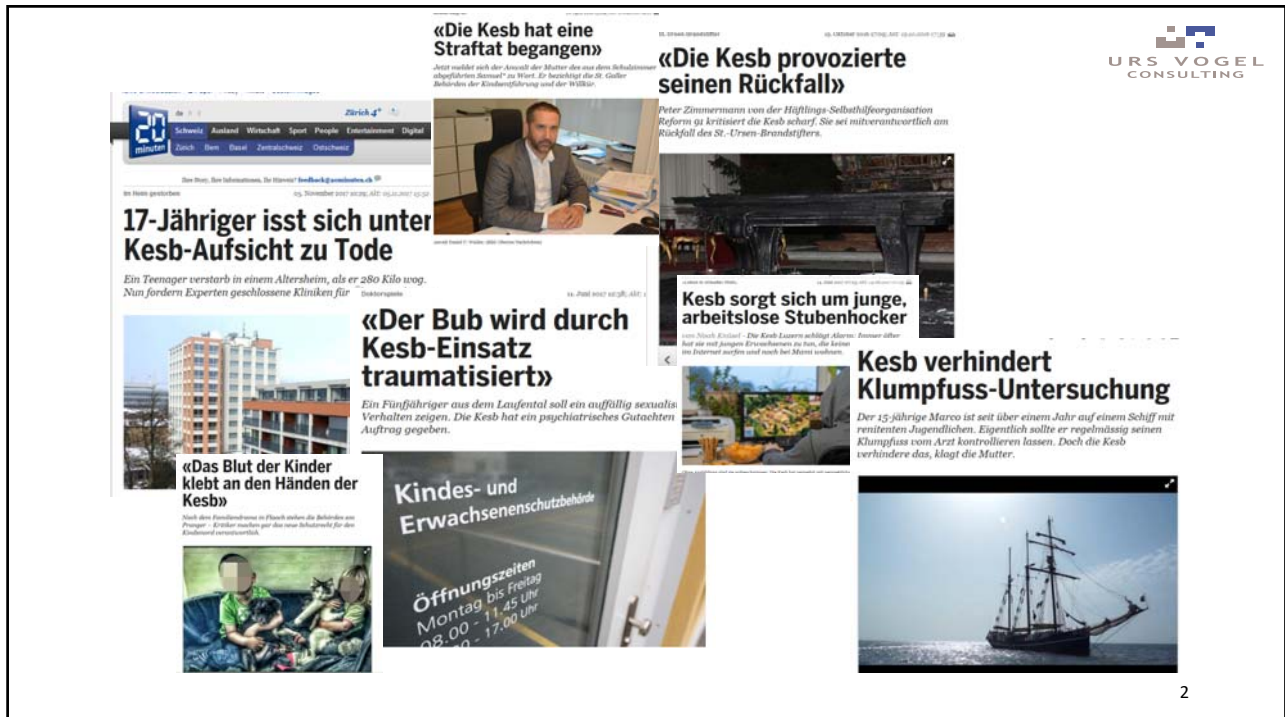


«Behördliche Intervention im Spannungsfeld von Selbstbestimmung und Elternautonomie»

Formen der Partizipation in der Kindes- und
Erwachsenenschutzarbeit am Beispiel der Personen- und
Vermögenssorge

Behördenanlass des Gemeindeverbandes KESB und SoBZ Regionen Hochdorf
und Sursee vom 28. Januar 2019

1



2

I. Allgemeine Grundlagen

Verantwortlichkeit und Sorgfalt

- Zweck der staatlichen Unterstützung und allenfalls hoheitlicher Intervention ist, ein bekanntes/erkanntes Defizit
 - Gefährdung des Kindeswohls oder
 - Schwächezustand und Schutzbedürftigkeit einer erwachsenen Personnach Möglichkeit zu kompensieren
- Risiko, dass die Intervention nicht nur Nutzen stiftet, sondern auch Schaden bewirkt, ist bei hoheitlicher «Reparaturarbeit¹» immanent
- Mütter/Väterberatung – Sozialberatung – Behördentätigkeit – Mandatsführung hat einerseits hohen fachlichen Ansprüchen zu genügen, aber andererseits auch die spezifische Risikoträchtigkeit der Einzelfallsituation zu berücksichtigen, die staatliches Unterstützen oder Einschreiten erforderlich macht
- Im Zentrum, steht der Anspruch, die Elternautonomie und die Selbstbestimmung zu erhalten und zu fördern

¹ Begriff von Prof. Peter Breitschmid

3

Auszug aus der Botschaft zur Änderung des ZGB (BBI 2006, 7001):

*..... Der Erwachsenenschutz [und Kinderschutz] hat einen Ausgleich zwischen Freiheit und Betreuung herzustellen. Ausgangspunkt ist und bleibt zwar **das Selbstbestimmungsrecht des Menschen als Ausdruck seiner Würde**. Der Erwachsenenschutz [und Kinderschutz] kommt indes nicht darum herum, **zum Wohl der betroffenen Person unter bestimmten Voraussetzungen Fremdbestimmung vorzusehen**. Die behördlichen Massnahmen sollen aber **so weit wie möglich die Selbstbestimmung erhalten und fördern**.... (BBI 2006 7042)*

*.....diese Leitlinien entsprechen **den Grundsätzen moderner professioneller Sozialarbeit**... (BBI 2006, 7052)*

4

I. Allgemeine Grundlagen

BGer 5A_795/2014 vom 14. April 2015

E. 4.2.1

«... Unter den verschiedenen geeigneten Varianten ist die zurückhaltendste zu wählen; diese muss zudem in einem vernünftigen Verhältnis zur Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts stehen...»

E. 4.3.1

«... Anzuordnen ist somit von Beginn weg eine erfolgversprechende Massnahme..... Eine unter dem Aspekt der Selbstbestimmung schonendere Variante indessen, die prognostisch grundsätzlich geeignet erscheint, das festgestellte Schutzbedürfnis im Einzelfall vollständig abzudecken, darf im Regelfall nicht - gewissermassen auf Vorrat - zugunsten einer weitergehenden Massnahme zurückgestellt werden, nur weil sie noch unter dem Vorbehalt der praktischen Bewährung steht.....»

www.vogel-consulting.ch

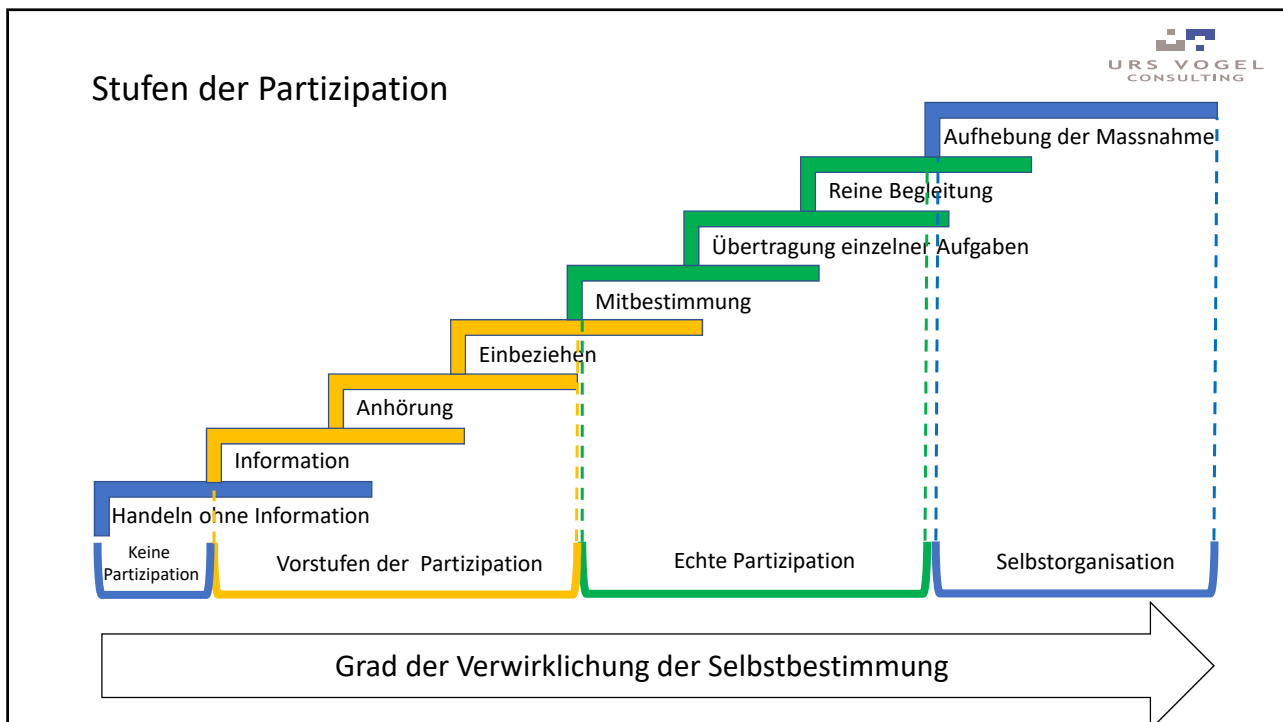
5

I. Allgemeine Grundlagen

Partizipation

- **Pädagogik:** Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen.
 - Kinder- und Jugendpartizipation ist das aktive und nachhaltige Mitwirken und Mitbestimmen von jungen Menschen an Planungen und Entscheidungen, die ihre Lebenswelt betreffen, sowie an deren Verwirklichungen
- **Recht:** Einbezug der Privaten in alle sie betreffenden Verfahren
 - Anhörungsrecht, Akteneinsicht, Beschwerdemöglichkeiten
- **Sozialarbeit:** Partizipation in der Sozialen Arbeit wird verstanden als ein Bemächtigungsprozess, mit dem Ziel mehr Entscheidungsmacht für die AdressatInnen zu erreichen.
 - «Damit wird der Adressat zu einem „aktiven Konsumenten“ oder „Co-Produzenten“ und somit die Dienstleistung zu einer „klientengesteuerten“ Tätigkeit.» (SCHNURR, 2018, S. 1129)
 - Partizipation kann als allgemein gültiges Arbeitsprinzip für die Soziale Arbeit angenommen werden (ergibt sich auch aus dem Berufskodex Soziale Arbeit, Bern 2010, Ziff. III/8.4)
- **Psychologie:** Partizipation als Förderung der Autonomie und Befriedigung des Bedürfnisses nach Selbstverwirklichung

6



7

II. Umsetzung der Partizipation
Elemente selbstbestimmten Handelns

- Selbstbestimmung/Elternautonomie bezieht sich immer auch auf realistische Wahl- und Realisierungsmöglichkeiten
- Selbstbestimmung/Elternautonomie beinhaltet bewusstes Handeln und nicht zufälliges Geschehen-Lassen
 - Erkennen und Tragen der Konsequenzen der Entscheidungen und Handlungen
- Kompetenz zur Selbstbestimmung wird durch Lernerfahrungen erworben
 - Entwicklung von eigenen Gefühlen, Gedanken, Wünschen und Vorstellungen
 - Abhängig von der konkreten Sozialisation
 - Abhängig vom Urteilsvermögen, einen Willen bilden zu können
 - Abhängig vom Äusserungsvermögen, den Willen kund zu tun
- Lernerfahrungen beinhalten das Risiko des Scheiterns, nur so findet eine Entwicklung statt
- Reine Selbstbestimmung endet dort, wo die Selbstbestimmung eines anderen tangiert wird, respektive wo eine Gefährdung des Kindeswohls im Raum steht

The URS VOGEL CONSULTING logo is in the top right corner.

8

II. Umsetzung der Partizipation

Problemstellungen Selbstbestimmung und Schutzbedürftigkeit

- Art des Schwächezustandes respektive des «Unvermögens von Eltern» und Auswirkungen auf eigenverantwortliche Entscheidungen
- «Beeinflussbarkeit» des Schwächezustandes/Unvermögens
 - Entwicklungsperspektiven
 - Veränderungspotential oder Irreversibilität
- Grad der Schutzbedürftigkeit – betroffene Rechtsgüter
 - Materielle – immaterielle Werte
 - Rechtsgüterabwägung
- Selbstschädigende oder fremdschädigende Ausübung der Selbstbestimmung
 - Kinderschutz: Kind als betroffenes Subjekt hat immer Vorrang (Art. 307 Abs. 1 ZGB)
 - Differenziert im Erwachsenenbereich: Belastung für die Umgebung ist zu berücksichtigen (Art. 390 Abs. 2 und 426 Abs. 2 ZGB)

9

II. Umsetzung der Partizipation

Problemstellungen Selbstbestimmung und Schutzbedürftigkeit

- Erwartungsdifferenzen
 - Erziehungskonzept der Eltern
 - Selbstwahrnehmung des Klienten – Lebensentwurf des Klienten
 - Fremdeinschätzung des Umfeldes respektive des professionellen Helfersystems
 - Soziale – gesellschaftlich akzeptierte Grenzen
- Haltung/Sichtweise der Akteure im Kindes- und Erwachsenenschutz
 - Unterschiedliche Betroffenheit
 - Subsidiäre Dienste: Mütter/Väterberatung, Jugend- und Familienberatung, Sozialberatung
 - KESB als hoheitlicher Entscheidungsträger
 - Mandatsträger/innen als konkrete Umsetzungspersonen
 - Haltungsdifferenzen zwischen den verschiedenen Akteuren

10

„Keiner weiß besser, was ihm gut tut und für ihn notwendig ist, als der Betroffene selbst. Wir können einander also nicht beibringen, was für uns gut ist. Nicht mit noch so ausgeklügelten Techniken. Aber wir können einander dabei unterstützen, es selbst herauszufinden.“

(ROGERS, 1976, 129 ff)

11

III. Kindes- und Erwachsenenschutz und höchstpersönliche Rechte Grenzbereiche des Ermessens und Entscheidens

– Höchstpersönliche Rechte

- Da eng mit der betroffenen Person verbunden > immer schwierig einzuschätzen resp. zu vertreten
- Prinzip: betroffene Person respektive Eltern/Kind in ihrer Eigenart, Einmaligkeit und vielleicht auch Andersartigkeit unterstützen
- Auch die Akteure im Kindes- und Erwachsenenschutz sind nicht den gesellschaftlichen Wertvorstellungen der Arbeitgeberin oder gar eigenen Massstäben verpflichtet, sondern
 - den Eltern, als Ausfluss ihres höchstpersönlichen Rechts ihren grossen Ermessens- und Gestaltungsspielraum kindswohlgerichtet ausüben zu können
 - den Verbeiständeten, ihr Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten (Art. 388 und Art. 406 ZGB).
- Führen Anspruch auf persönliche Freiheit und auf Garantie der Menschenwürde ins Dilemma, ist ein konsensueller Entscheid unter Betreuungsnetz anzustreben. Kindeswohl, mutmasslicher Wille und Grundhaltung der Betreuten bilden Massstab und Zielsetzung.

12

III. Kindes- und Erwachsenenschutz und höchstpersönliche Rechte Grenzbereiche des Ermessens und Entscheidens



- Eigene ethische Grundhaltung der betroffenen Personen
 - Verfassungsmässiger Anspruch auf Wertpluralismus, dessen Umsetzung mit der einzelnen Person respektive den Eltern zusammenhängt.
 - Bildet in erster Linie Massstab für eigene Lebensführung respektive Erziehungsgestaltung, den die Akteure im Kindes- und Erwachsenenschutz soweit möglich unterstützen und sicherstellen soll.
 - Findet ihre Grenzen an der Pflicht der Akteure im Kindes- und Erwachsenenschutz zur Sicherung des Kindeswohls, zu Legalität und Handeln nach Treu und Glauben.
- Öffentliche und institutionelle Ordnungsanliegen
 - Behördliche Intervention ist kein öffentliches Ordnungsinstrument; nur im Kinderschutz allenfalls ein Korrekturinstrument
 - Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sind nicht der verlängerte Arm staatlicher Gewalt, sondern dienen der hilfsbedürftigen Person/dem Kind
 - Ordnungsanliegen sind soweit berechtigt, als sie zu gesetzlicher und vertraglicher Pflicht gehören (z.B. Haus- oder Heimordnung)

www.vogel-consulting.ch

13

IV. Kinderschutz und Elternautonomie Intervention KESB



- Bemühen sich die Eltern freiwillig um die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung, darf eine Beistandschaft nicht mit dem Argument angeordnet werden, dass künftige Lücken in der Betreuung verhindert werden müssen; dies hätte zur Folge, dass freiwillige elterliche Bemühungen immer unzureichend wären. (siehe dazu ausführlich: BGer 5A_765/2016 vom 18.7.2017, E. 5.2.2)
- Verhandeln mit den betroffenen Personen/Eltern über freiwillige Angebote; Beurteilung Grad der Partizipation
- Ausarbeitung individueller Vereinbarungen mit den Eltern
- Sicherstellung des Kindeswohls durch vorgelagerte Dienste wie Mütter/Väterberatung, Jugend- und Familienberatung, persönliche Sozialhilfe
- Aber: Eingriff in die elterliche Autonomie, wenn die Garantie des Kindeswohls nicht eingehalten werden kann.

www.vogel-consulting.ch

14

14

V. Erwachsenenschutz und Vermögenssorge
Intervention KESB

- Konkreter Schwächezustand, der zu einer Schutzbedürftigkeit führt, muss gegeben sein
- Subsidiäre Hilfestellungen müssen ausgeschöpft sein (z.B. Treuhanddienst Pro Senectute, Lohnverwaltung durch Sozialdienst etc.)
- Massstab der Schutzbedürftigkeit: «eine Person ist nicht allein deshalb zu verbeiständen, weil sie mit ihrem Geld in einer Art und Weise umgeht, die nach landläufiger Auffassung unvernünftig ist..» (BGer 5A_638/2015 vom 1.12.15 E. 5.1).
- KESB entscheidet, welche Finanzmittel von der Beistandsperson zu verwalten sind
- KESB entscheidet, ob eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit erfolgt.
 - BGer 5A_116/2017 vom 12.9.17: Der durch die Beschränkung der Handlungsfähigkeit verursachte Leidensdruck ist geringer als derjenige, der sich aus einer Beschränkung des Lebensstandards wegen fehlenden Geldes ergibt.

www.vogel-consulting.ch

15

V. Erwachsenenschutz und Vermögenssorge
Umsetzung – Ebene Beistand/Beiständin

- **Sorgfaltsmassstab in der Verwaltung**
 - Regeln des Auftragsrechts, bei behördlichen Massnahmen ist das Mass der Sorgfalt immer ein professionelles Handeln (im Unterschied allenfalls zur privaten Vorsorge)
 - Bewirtschaftung im Interesse der betroffenen Person
 - Frei von jeglichem Eigennutz der Beiständin/des Beistandes
 - Frei von Interessen Dritter
 - Frei von offener oder versteckter Wahrung öffentlicher Fiskalinteressen (BGE 138 V 58, 61 E. 4.3)
 - aber auch: Achtung, Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Person, insbesondere auch Betrag zur freien Verfügung (Art. 409 ZGB)

www.vogel-consulting.ch

16

V. Erwachsenenschutz und Vermögenssorge

Umsetzung – Ebene Beistand/Beiständin

- Beachtung der Selbstbestimmung respektive des Willens der betroffenen Person durch die Beistandsperson im Rahmen der Partizipation heisst:
 - Budgetgestaltung (Berücksichtigung von Lebensgewohnheiten und Präferenzen, soweit Finanzmittel dies erlauben, auch wenn diese nicht gängigen Vorstellungen entsprechen)
 - Betrag zur freien Verfügung – Angemessenheit - Persönlichkeitsentfaltung und Vermögensverzehr (z.B. Überschreiten der EL-Grenzen)
 - Übergabe von Teilverantwortungen (z.B. eigenständiges Begleichen von Rechnungen über den Betrag der freien Verfügung hinaus) trotz Vertretungs- und Verwaltungsauftrag
 - Einräumen von grösseren Finanzbeträgen zur freien Verwaltung
- Beurteilungskriterien abhängig vom Schwächezustand
 - bewusste Entscheidung durch betroffene Person möglich?
 - Beeinflussbarkeit?
 - Bisheriges Lebenskonzept?

www.vogel-consulting.ch

17

V. Erwachsenenschutz und Vermögenssorge

Umsetzung – Ebene Beistand/Beiständin

- Praxisfragestellungen als Beispiele
 - Ansparen von Finanzmitteln zur Sicherung künftiger (möglicher) Bedürfnisse versus aktuellen Konsumbedürfnissen der betroffenen Person?
 - Bezahlung von Schulden, wenn der Klient lieber mehr Mittel zum persönlichen Gebrauch will? Hierarchie der Schuldenzahlungen? Private Schulden vor Steuerschulden?
 - Krankheit mit geringer Lebenserwartung - Wunsch des Klienten, Leben zu geniessen, auch wenn es in absehbarer Zeit dann für Medikamente nicht mehr ausreicht?
 - Wahrnehmung gesetzlicher Pflichten (z.B. Nachmeldung bei der EL betreffend Vermögenszugang; Bezahlen von Steuern etc.) auch gegen den expliziten Willen der betroffenen Person?

18

Versuch eines Fazit

- Rechtlichen Rahmenbedingungen und psychologisch/psychosoziale Erkenntnisse der Partizipation dienen als grundlegender Orientierungsrahmen
- Gelten gerade auch dann, wenn Partizipation zu unbequemen Entscheidungen oder Konflikten führt
- Echte Partizipation beinhaltet Abgabe von realer Macht und Kontrolle, kann zu Ängsten und Befürchtungen führen – Klient darf auch Fehler machen
- Bereitschaft der Fachpersonen zur ernsthaften Auseinandersetzung und zum eingehen von Kompromissen – Partizipation bringt auch Nutzen für die Fachperson

19

Versuch eines Fazit (II)

- Die Beachtung der Selbstbestimmung respektive der Elternautonomie beinhaltet somit sowohl Chancen wie Risiken
- Situationsbeurteilungen sind Einschätzungen, sind schwierig, erfordern eine differenzierte Auseinandersetzung mit verschiedenen Aspekten, sind wie alle Prognosen fehleranfällig!
- Der Gesetzgeber fordert mit dem Primat der Selbstbestimmung aber den Mut zum Eingehen von Risiken/neuen Wegen
- Selbstbestimmung, Achtung der Elternautonomie in der Kindes- und Erwachsenenschutzarbeit benötigt zeitliche Ressourcen, weil es um individualisierte Unterstützung geht
- Selbstbestimmung darf aber nicht dazu führen, schutzbedürftige Personen primär sich selber zu überlassen.

www.vogel-consulting.ch

20

«Partizipation und Mitwirkung ist also weder ein Geschenk oder Ausdruck der Grosszügigkeit von Behörden, Berufsbeiständ/innen, Sozialarbeiter/innen oder des Sozialstaats, sondern stellt eine strukturelle Voraussetzung und Erfolgsbedingung personenbezogener sozialer Dienstleistungen dar. Die Partizipation der Betroffenen stellt damit eine erfolgs- und effizienzkritische Grösse auf allen Ebenen dar.»

(Schnurr, 2018, S. 1126 ff.)

21

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

22

Weiterführende Literatur und Aufsätze



- AVENIR SOCIAL, Berufskodex Soziale Arbeit, Bern 2010
- BIESEL KAY/FELLMANN LUKAS/SCHÄR CLARISSA, Augen zu und durch?! Wie Klientinnen und Klienten Kindeswohlklärungen erleben und was sie sich wünschen, in: ZKE 2017, S. 291 ff
- DETTMANN MARLENE-ANNE, Partizipation und Ressourcenorientierung in der Sozialen Arbeit, Diss. Hamburg 2017
- HÄFELI CHRISTOPH, Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten, in: Bartoletta/Riedi/Kressig/Zwillig (Hrsg.), Handbuch Sozialwesen Schweiz, Bern 2013, S. 289 ff.
- KNUF ANDREAS, Selbstbestimmung und Fürsorge – Auf die Balance kommt es an, in: ZVW 2008, S. 321 ff.
- ROGERS CARL, Entwicklung der Persönlichkeit, Klett: Stuttgart 1976
- ROSCH DANIEL, Die Selbstbestimmung im revidierten Erwachsenenschutzrecht, in: ZKE 2015, S. 215 ff.

23

Weiterführende Literatur und Aufsätze (2)



- SCHNURR STEFAN, Partizipation, in: Otto /Thiersch/Treptow/Ziegler (Hrsg.), Handbuch Soziale Arbeit, 6. Aufl., München 2018, S. 1126 ff.
- WIDER DIANA, Die Beistandschaft als Unterstützung zu mehr Selbstbestimmung, in: Rosch/Maranta (Hrsg.), Selbstbestimmung 2.0, Bern 2017, S. 173 ff
- WOLF JEAN-CLAUDE, Paternalismus und andere ethische Konflikte im Alltag der Amtsvormunde und Amtsvormundinnen, in: ZVW 2000, S. 1 ff.
- ZOBRIST PATRICK, Methodische Aspekte zwischen Selbst- und Fremdbestimmung, in: ZKE 2012, S. 388 ff.
- ZOBRIST PATRICK, Zehn Basisstrategien zur Förderung der Veränderungsmotivation und zum Umgang mit Widerstand im Kindes- und Erwachsenenschutz, in: ZKE 2010, S. 431 ff.
- <http://www.wif.swiss/themen/partizipation>: Wissenslandschaft Fremdplatzierung – Partizipation im Kontext von Fremdplatzierungen (besucht am 4.1.2019)

24